



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

18. Was auß obigem allem für corollaria vnd Zusatz zu nehmen?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

Easter/ die schmach vnd schande / so darauß
ertheilt/ vber andere schanden ist/ so will mir
je in allwege gebühren/ mit desto grösseren
fleiß dahin zu trachten/ vnd die beste Mittel
vnd wege/ an Handt zu nehmen / wie ich
mich deren erledigen / vnd meinen guten
Nahmen Salviren möge.

14. Ich schäme mich Teutschlands / daß
man in einer/ so hochwichtigen Sache nicht
besser/ zu argumentiren, vnd zu vrtheilen
weiß.

Was werden wohl andere Nationes
dazu sagen/ die vnserer einfalt schon bereits
lachen/ vnd spotten den Kinder / soltens
ja erkennen/ daß es vnrecht seye / ihnen die
Hände/ gegen eine giftige Schlange zu
binden/ dannan ihnen doch dieselbe / gegen
eine ohnmächtige stöche frey / vnd ohnge-
bunden läßt. Ich muß allhier erzehlen/ was
mir ohnlängsthin/ ein vortrefflicher Man/
der auch lange Zeit / das Richter Ampt/
bedienet hatte / erzehlet: Es war ein Fürst
(den ich also nicht nenne) welcher auch etliche
Jahre/ den Hexen Process enfertig hatte
treiben lassen/ nun hat sich zugetragen/
daß vnder andern auch ein Geistlicher mit
gefänglich angenommen worden: Dessen
hat der Orden desselben Priesters humbs/
sich angenommen/ vnd frist zur defension
gebeten/ aber der Fürst hat solchs aller-
dings abgeschlagen/ doch ermelten Richter
gefragt/ was ihne hierumb bedenckte? Als
nun derselbig geantwortet/ daß man ihnen
solchs in keinen weg abschlagen könnte/ hat
der Fürst die Sache / auff eine Teutsche
Vniuersitet verschickt / allwo er dan gleich-
mäßigen bescheid bekommen; hierüber ist
der Fürst vnwillig worden/ vnd gesprochen:
Wann man solcher Gestalt einem jedwe-

dern/ seine defension/ zu gestatten schuldig
gewesen ist / so kans nicht fehlen / daß wir
nicht vielen zu kurtz gethan haben solten.

Ist aber daß nicht einer statliche Sache? 16.
wie viel seind wohl derselben Fürsten / vnd
Herren mehr / die auß eben dieser Ursache/
viele vnschuldige haben vmbgebracht / vnd
noch täglich hinrichten lassen? Gott hat
ohne zweiffel/ die Zahl derselben wohl auff-
gemerck vnd versiegelt/ vnd wird sie zu sei-
ner Zeit ans Gericht bringen.

Es mögen Obrigkeiten wohl zusehen/ 17.
daß sie sich nicht/ durch den Justiz enffer in
dieser welt/ also an sünden lassen/ daß sie in
jenem Leben/ davon brennen müssen.

Es solten Belärchen / vnd verständige
Leute/ dasselbige Fürsten vnd Herren ins
angesicht sagen/ vnd sich dessen nicht schewen/
en/ noch schämen/ dann es ist die Wahrheit.

Diesen jedoch ohnerachtet/ wolte hoch-
gnädiger Fürst/ dz man schlecht hin bey diese
Handel verfahren solte/ damit nicht wans
anders gieng/ er selbst bekennen müste/ daß
er biß dahin vbel vnd vnrecht procediret
hette / biß ihne endlich einer mit diesen
worten gestillet: Man mußte von deswe-
gen nicht weiter sündigen/ weil man vorhin
gesündiget hette / sintemahl man durch
vorgesünde/ die folgende nicht bessern/ son-
dern allein heuffen vnd mehren würde.

Die XVIII. Sage.

Was auß deme was hieroben ange-
zeigt ist / vor corollaria vnd Zus-
sage genommen werden können?

18. **D**ie nachfolgende / welche ob sie
zwar der Leser / ohne das im lesen
hette anmercken können/ will ich dennoch die-
selbe

selbe damit er sie desto besser fassen möge/in nachfolgende Ordnung sehen.

I. Zusatz.

1. Vnrecht ist/s denen jenigen welche sich verthätigen wollen / daß sie keine Hexen seyen / einen vorsprechen oder Advocatum, weigern wollen.

II.

Vnd zwar auß den besten / den jenigen welchen sie selbst erwählen möchten.

III.

Da sie auch vor sich selbst / dasselbig nicht wüßten / noch bedächten / soll man sie dieses ihres Rechtens erinnern / vnd ihnen guten vnderricht darzu geben.

IV.

Vnd soll man ihnen hierzu vielmehr behülfflich sein / vnd darzu alle nöthige Mittel / zu kommen lassen / als sie daran verhindern.

VI.

2. Wann soll sich auch vielmehr erfreuen als erzürnen / wans zu Tage kompt / daß einige gefangenen vnschuldig erfunden werden.

VI.

3. Je grösser vnd schwerer das Laster ist / dessen man beschuldigt wird / je höher vnd gröber sündigt der jenig / welcher dem Beklagten seine rechtmässige defension versagt: Vnd darumb sündigt dennoch der jenig höchlich / der solches bey diesem Laster thut.

VII.

4. Wann man die Beklagten zur hafft genommen hat / soll man ihnen etliche Tage Zeit geben / darinnen sie sich erhohlen / vnd bedencken mögen / wie sie sich auff's best defendiren können; vnbillig vnd vnrecht ist's dennoch / daß man mit den gefangenen /

also bald zur Folter zu eyler / auß Verfachheit: Dann solche arme Leute / werden durch diese plöbliche veränderung / ihres stats vnd Stands / ober die Maassen erschrockt / vnd bestürzt / also daß sie vor Verwundung nicht bey sich selbst sein / noch sich recht bestimmen können / wie sie sich am besten verthätigen möchten: Da doch (wie angezeigt) das natürliche Recht / vnd die Verurtheilung selbst / ihnen dasselbig zu läßt.

VIII.

Man soll vnd muß auch nothwendig / den Beklagten Copia der anzeigen vnd Beweisthumbs / so gegen sie einkommen / mittheilen: Sintermahln / soll vnd muß man ihnen einen Advocatum, vnd ihre defension gestatten / so sehe ich nicht wie man ihnen jenes wegeren können / wie mit mehreren zu sehen / bey dem Tannero de justic. & jur. disput. 4. quaest. 5. dub. 3. n. 73. Dammhero dann auch Dehrius den bössen gebrauch / welcher bey etlichen Gerichten / hiewieder observiret wird / schelten thut / worbey gleichwohl auß dem Malleo Sprengeri zu mercken / daß man den Beklagten / oder ihren Advocaten die Nahmen der jenigen / welche wieder sie gezengt haben / nicht mittheilen solle / in solchen Fällen / da den Zeugen wegen hohen Stands oder vermögen der gefangenen / eine Gefahr zu besorgen stünde / da aber eine solche Gefahr nicht vorhanden / soll man ihnen der Zeugen Nahmen / wie sonst ins Gemein / also auch bey diesem Process folgen lassen.

IX.

Soll man denen jenigen / deren Rath's die gefangenen sich gebrauchen wollen / nicht wehren / daß sie zu ihnen bey die Gefäng-

Gefängnis gehen / wie dann auch dasselbig in der peinlichen Halsgerichts Ordnung Caroli V. art. 4. enthalten ist. Dannhero ich jederzeit die jemige für die Ungerechteste gehalten/welche nicht gestatten wollen / sondern hindern / das gelärthe Leuthe / deren die gefangene begehret/nicht bey sie gelassen werden / weil sie besorgen/ das ihnen dieselbe Mittel vnd Gründe/an Hand geben möchten / damit sie sich des Lasters vnschuldig erweisen vnd darstellen könnten / da man doch vielmehr wünschen solte/das einige vnschuldige erfunden werden möchten: Als newlicher Zeit ein Priester etliche Richter/auf ihren Protocolis, in geheim erwiesen / das sie gegen etliche Persohnen / vnrecht bey dieser Sache verfahren wehren / hat er damit nichts anders ausgerichtet/ als das sie die gefangene Persohnen / desto weniger nicht hienrichten/diesem aber verbieten lassen/das er sich des besuchens der gefangenen/ins künfftig allerdings enthalten solte/ vnd höre ich das dergleichen in 7c Priestern auch wiederfahren sey.

X.

7. Sollen die Richter selbst daran sein/damit es den gefangenen an Advocaten nicht mangle.

XI.

8. Diejenige Advocaten, welche in diesen Sachen / den gefangenen ihre Hülf versagen / oder auch andere darvon abschrecken / sind nicht wisig / aber was sage ich? ich habe vnrecht geredt / dann sie thun
9. wohl daran. Dann wehe denen / welche bey dieser Sache / zu advociren sich vnderstehen / dann eben dardurch werden sie

diesen streit auff sich laden / vnd sich schuldig machen / als ob sie auch mit diesem Lasten behafftet wehren. Behüt G Dc ist das nicht eine grosse Frechheit / den jenigen der den gefangenen ad vocando bedienen sein will / so bald verdächtig zu halten? Aber ich sage noch ein mehrers / das nemlich auch der jenig / welcher die Richter hienrunden nur auff's freundlichste erinnert / verdächtig oder ja auff's wenigst verhasst wird. Welches dann die Ursache ist /
10. das ich dieses Warnungsbuch/welches ich schon vorlängst geschrieben / nicht habe aufgeben lassen wollen / sondern etlichen guten Freunden vnder meiner Hand geschrieben / ohne Meldung meines Namens zu lesen mit getheilet. Dann das Exempel des geistreichen Mans Tanneri macht mich schew/welcher ihme mit seinem wahrhaftigsten vnd sehr geschicktem Buch / nicht wenig Feinde vber den Hals geladen.

XII.

Es können vnd mögen auch die gefangene von dem decreto tortura, vnd wann sie der Folter oder peinlichen Frage / zu erkennen werden/appelliren: Welches dann auch der Text. in l 2 C. de appell. recip. bewehret / vnd es die Doctores als Bart. Bald. Marsil. Cotta, Foller, Gomez / Prosper, Caravita, Brunus, vnd andere / welche beym Farin. quaest. 38. n. 10. angezogen werden / ins Gemein darvor hatten.

XIII.

Würde hierüber der appellation ohngeachtet ein Richter zur tortur schreiten / vnd dadurch von de Beklagten die Bekännuß herauszwingen / so ist eine solche Bekännuß

an sich allerdings Null vnd nichtig vnd zu bestraffung vnkräftig/wie obgedachte Doctores beyh Farrin. u. 17. & 22. schlichtten.

XIII.

13. Ob schon der gefangene/ auß rechtmäßigen indicis auff die tortur, erkennet ist / soll er doch zum Fall auff des gefangenen Seiten / eben so starcke anzeigen seiner Vnschuldt beybracht werden können/ mit peinlicher Frage/ nicht angegriffen werden/ sintemahlen eine Vermuthung/ die andere billig auffhebt/ wie beyh Menoch. de Præsumpt. lib. 1. qua. 29. & 30 & maldard. de Probat. Conclus 1224. num. 4. & seqq. zu sehen. Vnd wann zwo widerwertige Vermuthungen/ zusammen in lauffen/ eine so das Laster nach sich führet / die andere so vor die Vnschuldt streitet / soll man allezeit / diejenige Vermuthung ergreifen/ welche das Laster außschleust inmassen Farin. quaest. 38. num. 112. bezeugen vnd sagt/ daß solches die Meynung / vnd zwar eine warhafftige Meynung/ vieler Doctorem sey/ welche er daselbst anziehet; ob schon die indicia, anzeigen / vnd Vermuthung/ auff des Beklagten Seiten ein wenig schlechter vnd geringer wehre / als die welche wieder ihne stehen: Aber lieber/ wer nimbt dessen/ bey diesen Zeiten in acht? wer frage darnach/ ob man darauß achten solle? Dannenhero verwundert mich/ was doch dieselbige Leuthe/ vor ein Gewissen haben/ welche ihrer Fürsten vnd Herren Bewissen nicht besser vorstehen / sondern zu diesen Dingen stillschweigen.

XV.

14. Es seind aber etliche Richter/ oder Commissarien, welche sich annehmen/ als ob sie den gefangene ihre defensionen zuließen/

vnd doch im werck selbst nichts weniger thun/ als eben dieses / vnd daß sein vngerechte vnd vnbillige Menschen/ damit dann nun Fürsten vnd Herren lernen vnd verstehen mögen/ was diese Artz / zu reden bedeute / wann die Commissarij sagen oder schreiben/ sie haben den Beklagten/ ihre defensionen allermaßen zu gelassen/ man habe/ der Leuten ihre defension, wohl gehört/ aber sie habe keinen bestand gehabt/ auff daß sie wissen / auß was Ursachen/ sie gegen eine oder die andere/ zur Folter geschritten se. so wollen sie sich berichten lassen/ daß man an etlichen Orthen/ folgender Massen procedire: Der Commissarius, fordert die Gefangene vor sich / sagt sie wisse sich zu erinnern / auß was Ursachen sie in Gefangnuß gelegt/ diese vnd jene indicia seyen gegen sie obhanden / dervwegen so möge sie nun ihre Antwort geben / vnd sich entschuldigen. Wann nun die gefangene / ihr Antwort gegeben / ob sie dann schon / alle vnd jede Klagepuncten / außs allerklärte wiederlegt / vnd abgelehn. (wie ich dann solches selbst zum offtern / erfahren habe) also daß man nichts beständiges/ dargegen repliciren kan / sondern die nichswürdigkeit/ vnd vnd vngrundt der anlage/ gleichsamb mit händen greiffen kan/ so wird doch das alles nichts geachtet/ sondern alles ihr vorbringen/ anders nichts als ob sie alles in die leere Luft geredet/ oder einem Stein eine Fabel erzehlet hette/ in Wind geschlagē/ vnd sagt man ihr anders nichts als dieses: Sie solte wieder zu Kercher kriechen/ vnd sich eines besserē bedeneckē ob sie bey ihrer Antwort vnd leugnen bestehen wolte/ daß man würde sie vber etliche stunde/ wieder fordern lassen: In dem nun diese/ wieder zu Loch geführt

ret

ret wird / so schreibet der Berichtschreiber ins Protocol, daß man die Beklagte verhört habe/die sey aber auff ihrem leugnen/ bestanden/ derwegen der Bescheidt dahin gegangen/daß sie torquiret werden solle.

16. Wann man sie nun / vber ein kurzes wieder vorkommen läset / so redet man sie auff diese Weise an: Wir haben/ dich heut vorgestellet vnd verhört/du aber hast alles geleugnet/darumb haben wir dir Zeit gegeben/dich besser zu bedencken/vnnd von deiner Halsstarrigkeit abzustehen / was sagstu nun darzu/bleibstu noch bey deinem leugnen/wirstu das thun / siehe / so ist das Protocol vorhanden / darin das decretum torturæ, vnd daß du gefoltert werden sollest/schon beschrieben stehet / bleibt nun die Beklagte hterauff/ bey ihrem Nein sagen/so führet man sie zur Folter / vnd hilfft oder gilt hier alles nichts/was sie zu hindertreibung / der wieder sie strebenden anzeigen vorbracht hat/sondern acht man/ dasselbig nicht werth/daß man einst Meldung darvon thun solte/also daß es eben so viel gewesen / die Beklagte hette gar geschwiegen/als auch daß sie sich verantwortet hat.

Heißt das nun/man hat die Gefangene/ gnugsamb gehört/vnd ihro ihre entschuldigung zu thun auferlegt/so man sich doch nimmermehr entschuldigen kan? Dam sag mir / wo ist jemahls einige gefunden/welche/sie habe sich auch so wohl purgiret, als sie immer gefolt/dannoch nicht zur tortur, vnd Folterbanck / wehre hingerissen worden?

17. Ich bezeuge aber mit GDe/ daß ich oftmahls/so statliche entschuldigung/bey den Beklagten gehört/daß ich/der ich zwar der

Schulfuchserischen / disputationen nicht vnwissent/nach vngewohnet bin / dennoch nicht befinden können/ob vnd welcher Gestalt/nach etwas hinderstellig sein möchte/welches nicht satzfamblich/abgelehnet wehre: Vnd weiß ich andere mehr gelärthe Leuth/die eben dasselbig/bey ihrem Ahd/ wohl aussagen/vnd behaupten sollen / daran berührs allein / daß nur Fürsten vnd Herren/dasselbig nicht wissen / vnd damit sie es nicht wissen / auß sonderbahrer verhengnuß/vnd straff G Dtes/eines andern vnderichtet werden.

Derwegen dann die Inquisitores oder 18. Commissarij, zu diesem Handel / alle vnd jede indicia, die sie gegen die Beklagten haben können / außs fleißigste beschreiben/ vnd zum Protocol bringen / daß sie aber darbey verzeichnen solten/daß sie den mehrertheil nicht vollkommen erwiesen wehren/oder auch da sie (welches doch selten zu geschehen pflegt) vollkömblich erwiesen worden/was dargegen geantwortet / vnd wie gründlich dieselbe/von den Beklagten widerlegt vnd hinderrieben worden wehren/gedencken solten/daran man gelds gar weit daß ich in Wahrheit in betrachtung dessen/was ich bisher gesagt habe / vnd ins künfftig noch weiter sagen werde/mich sehr beförchte/dz diejenige Obrigkeiten/welche zu diesen Zeiten die Inquisitores, vnnd Proceß/gegen die Zauberer / vnd Hexen anzustellen befehls/weil man so gefährlich mit vmbgehet / ihnen selbst die Verdammnuß vber den Hals ziehen.

XVI.

Folget also auß dem jenigen / was ich 19. nächst zuvor gesagt / daß die Inquisitores vnd Commissarien sehr gröblich irren/

G iij

ob

ob sie schon ex allegatis & Probatis, daß ist auß dem jenigen/was vorbracht vnd erwiesen ist (wie mans heist) procediren, welches billig Fürsten/vnd Herren/vnd die Geiärthe/welche deswegen zu Rath gezogen werden/sehr wohl merken sollen/dann hierinnen wird ins Gemein vielfältig geiret vnd gefehlet / weil bey gegenwertiger materi, nicht einjederman die phrales oder Artz zu reden verstehet.

20. Dann viele Richter werden zu diesen Zeiten gesundē/welche ob sie wohl in Wahrheit nicht darthun können / daß die ihnen anbrachte indicia der gebür gewiesen wehren/dannoch wann sie auff dieselbe fortgefahren sagen dörfen / sie seyen ad acta & probata, daß ist auff daß jenig was vorbracht vnd erwiesen worden / gegangen: Muß demnach folgen / daß dieseibige vnrecht verfahren haben/weil sie juxta acta & probata gegangen/weil es eben viel ist / sagen. Man sey auff klag vnd beweiß gangen/als auch man habe auff die klage oder des klegers einbringen/vnd nicht auff den Beweis schumb oder welcher gestalt es vom Beklagte abgelehnet worden seye/ gebasset/dann diß gilt im heutigen dictionario der Commissariorum nunmehr gleich / vnd damit nicht jemandt meine / daß ich dieses auß Mißgunst / oder Lasterhaftiger weise ertichte / so erbiere ich mich hiermit / daß ichs bey der Straff/so den Columniatoribus oder fürsehtliche Lasterern in Recht auffgesetzt ist / beweisen wölle.

21. Es verwundern sich zwar etliche meiner freunde/in dem sie dieses lesen/vnd fragen/ ob sich die Sachen/solcher massen / verhalten möchten/vnd daß sie solchs nicht glauben könnten/welchen ich also zu Antworten

pflege: daß sie die Rudimenta oder daß a. b. c. in dieser materi noch nicht gelernet heten/vnd daß michs verbrieße/die Mühe zu nehmen/ihnen solches juerlernen / sie selbst möchten Gott bitten/daß er solche Fürsten vnd Herren erwecken möchte / welche die Wahrheit gern wissen / vnd ihrer Commissarien Artz zu reden gern verstehen wolten. Es wird ihnen zwar an denen nicht mangeln / die sie solches lehren vnd weisen können / so fern es ihnen allein erlaubt sein möchte.

XVII.

Derjenige Process darinnen den Be- 22. klagten ihre rechtmäßige defension vnd verantwortung abgeschlagen wird / ist nichtig vnd vnkräftig/vnd seind die Richter/wie auch ihre Fürsten vnd Herren schuldig deswegen erstattung zu thun: Wo nun des Fürsten Räte vnd Beichtiger ihre Herren hierbey der Schuldigkeit nicht erinnern/so seind sie miteinander schuldig/vnd werden von Gott herrtigleich gestrafft werden.

XVIII.

So istts dann ja die höchste Billigkeit/ 23. daß da sich etwan zuriege/daß auch Geistliche oder Priester dieses Lasters halben mit gefänglich eingezogen werden solten / man denselbe/wegen ihrer so vornehmē Stands vnd Ordens/vnd in respect vnd ansehen der Catholischen Kirchen/etliche tage/oder je zum wenigsten einen einstigen Tag / in Gefängnuß Papier Fedder vnd Dinte gestatte/damit sie ihre Supplication oder verantwortung an ihren Fürste/oder an Kayf. May. auffsetzen können: Dann was könne sie weniger vñ rechtlicher bittē als dieses? vor meine Person halte ich darvor daß mā auch

auch bey den Barbarischen heydenischen
Völkern / dasselbig ihren Bösen Dienern
nicht abschlagen würde.

XIX.

24. So ist ja auch kein vnbillig gefinnen
vnd zu machen/das einer an seinem letzten
Ende/einen solchen Reichwarter der ihm
anständig vnd beliebig ist / vnd nicht eben
den jenigen welchen der Richter ihm auff-
tringt/wöhlen mag / Es hat mich jederzeit
verdrossen das man in newlicher Zeit auch
den Priestern selbst solche Freyheit ihre
Sünde zu Beichten nicht gestatten wollen:
Wer wolte aber wohl meinen oder glauben
können / das dergleichen Proceuren den
höchsten Häuptern der Christenheit bekant
sein solten?

XX.

NB Wie dan auch dieses kein vnbilliges
begehren ist/das wann etwan ein Priester/
welcher sein Lebtag das Zeugnuß eines ehr-
lichen Lebens/vnd aufrichtigen Gewissens
gehabt/dessen gleichwohl ohngeachtet/durch
bösen falscher oder mißgünstiger Leute
anbringen in Gefängnuß gelegt/aber durch
sonder vnd wunderbare schickung Got-
tes darauß erlöset wird/man demselben in
Teutschlandt einen raum gestatte / seine
verantwortung in Truck zu geben/vnd da-
rinnen außzuführen / wie man mit ihm
umbgangen seye / doch der Gestalt vnd mit
dem gedinge/das wann derselbig sein vor-
bringen nichts alles mit tüchtigen Zeugen
beweisen würde/er sich der Kayf. May. ins
Gefängnuß wieder einstellen / vnd den
Tode darüber leiden solle vnd wolle.

Die XIX. Frage.

Ob man von den jenigen / welche der
Zauberey halben eingezogen wer-
den/so bald vermuthen solle / das
sie solches Lasters schuldig seyen?

Es scheint diß ein närrische Frage zu-
sein/vnd wehre es auch in Warheit/
wan nicht etliche Geistliche (wolte dz ich sol-
ches nicht sagen dörfte) durch ihr einfalt o-
der eyffer (so ich einen Vnverstandt vnd
Vnwissenheit zu nennen pflege) mich nö-
tigte diese Frage vorzustellen.

Dann ich lasse mir sagen/das etliche ge-
funden werden / welche wann sie etwan
die gefangenen besuchen/die arme gefange-
ne Weiber dermassen anfahren anhalten/
treiben vnd quelen/das sie das Laster beken-
nen sollen / das man anderst darauß nicht
abnehmen kan / als das sie ihnen festiglich
eingebildet/das deren keine einzige vnschul-
dig sein könne.

Es mögen vnder dessen die arme elende
Weiber klagen vnd sagen was sie wollen/
sie mögen ihre Sache vorbringen so gut sie
wollen/ihre vnschuld zu beweisen sich erbie-
then/wie sie wollen/ja ob sie diese Geistliche
Herren bitten/das sie sie doch nur hören/
vnd als ihre seelsorger ihnen doch gestatten
wollen / das sie ihres Herzensgrundt ihnen
kühnlich entdecken/sie vmb guten Rath an-
sprechen/vnd in diesen vielfaltigen Betrüb-
nissen einigen Trost bey ihnen erlangen
möchten/so ist doch diß alles / vnd was der-
gleichen Beschwernissen vnd anliegen/
solche armseelige Leute mehr habe mögen/
alles